

2000

Ausgegeben zu Bonn am 8. Mai 2000

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 2000	Gesetz zum Rahmenabkommen vom 28. Oktober 1996 über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits <small>GESTA: XE004</small>	686
23. 3. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-philippinischen Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	695
23. 3. 2000	Bekanntmachung des deutsch-südafrikanischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	695
24. 3. 2000	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecken im Donaukorridor Passau/Salzburg	699
27. 3. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife	701
27. 3. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	701
27. 3. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	702
28. 3. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	702
28. 3. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	703
30. 3. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	703
31. 3. 2000	Bekanntmachung der Zusatzvereinbarung zur Anwendung der deutsch-französischen Regierungsvereinbarung über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften vom 10. Juli 1980 auf ingenieurwissenschaftliche und technische Studiengänge	704
5. 4. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	707
17. 4. 2000	Bekanntmachung zur Festlegung des Gebührensatzes für die Slowakische Republik für den am 1. März 2000 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	707

Gesetz
zum Rahmenabkommen vom 28. Oktober 1996
über den Handel und die Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Korea andererseits

Vom 3. Mai 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 28. Oktober 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Rahmenabkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 3. Mai 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Portugiesische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft

einerseits, und

die Republik Korea

andererseits,

eingedenk der traditionell freundschaftlichen Bindungen zwischen der Republik Korea, der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten,

in Bestätigung des Eintretens der Vertragsparteien für die demokratischen Grundsätze und die grundlegenden Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind,

in Bekräftigung ihres Wunsches, einen regelmäßigen politischen Dialog zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea einzurichten, der auf gemeinsamen Werten und Zielvorstellungen beruht,

in der Erkenntnis, daß das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) eine bedeutende Rolle bei der Förderung des Welthandels im allgemeinen und des bilateralen Handels im besonderen gespielt hat und daß die Republik Korea und die Europäische Gemeinschaft gleichermaßen für die Grundsätze des Freihandels und der Marktwirtschaft eintreten, auf denen dieses Abkommen beruht,

in Bestätigung der Verpflichtung der Republik Korea, der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, ihre durch die Ratifikation des Übereinkommens zur Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) eingegangenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen,

eingedenk der Notwendigkeit, zur vollständigen Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde des GATT beizutragen und alle Regeln des Welthandels auf transparente und nichtdiskriminierende Weise anzuwenden,

in der Erkenntnis der Bedeutung einer Stärkung des bestehenden Verhältnisses zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie in Anbetracht ihres gemeinsamen Willens, ihre Beziehungen in Bereichen von beiderseitigem Interesse auf der Grundlage der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der Achtung der natürlichen Umwelt und des beiderseitigen Vorteils zu festigen, zu vertiefen und zu diversifizieren,

in dem Wunsch, günstige Voraussetzungen für ein nachhaltiges Wachstum und eine Diversifizierung des Handels sowie für die wirtschaftliche Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen von beiderseitigem Interesse zu schaffen,

in der Überzeugung, daß es für die Vertragsparteien von Vorteil sein wird, ihre Beziehungen zu institutionalisieren und auf wirtschaftlichem Gebiet zusammenzuarbeiten, da eine solche Zusammenarbeit zu einer Förderung des Handels und der Investitionen beitragen würde,

eingedenk der Bedeutung, die Beteiligung der direkt betroffenen Personen und Einheiten, insbesondere der Wirtschaftsteilnehmer und ihrer repräsentativen Vereinigungen, an der Zusammenarbeit zu fördern –

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

das Königreich Belgien:

Erik Derycke,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

das Königreich Dänemark:

Niels Helveg Petersen,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

die Bundesrepublik Deutschland:

Werner Hoyer,
Staatsminister, Auswärtiges Amt,

die Griechische Republik:

Georgios Papandreu,
Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten,

das Königreich Spanien:

Abel Matutes,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

die Französische Republik:

Michel Barnier,
Beigeordneter Minister beim Minister für auswärtige Angelegenheiten, zuständig für europäische Angelegenheiten,

Irland:

Gay Mitchell,
Staatsminister für europäische Angelegenheiten im Amt des Premierministers (Taoiseach),

die Italienische Republik:

Lamberto Dini,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

das Großherzogtum Luxemburg:

Jacques F. Poos,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

das Königreich der Niederlande:

Hans van Mierlo,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

die Republik Österreich:

Wolfgang Schüssel,
Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,

die Portugiesische Republik:

Jaime Gama,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

die Republik Finnland:

Tarja Halonen,
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten,

das Königreich Schweden:

Lena Hjelm-Wallén,
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten,

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:

David Davis,
Staatsminister, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen,

die Europäische Gemeinschaft:

Dick Spring,
Minister für auswärtige Angelegenheiten (Irland),
Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Union,

Sir Leon Brittan,
Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

die Republik Korea:

Ro-Myung Gong,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

diese sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Grundlage der Zusammenarbeit

Die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind, bilden die Grundlage der Innen- und Außenpolitik der Vertragsparteien und sind wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 2

Ziele der Zusammenarbeit

Im Hinblick auf eine Intensivierung der Zusammenarbeit verpflichten sich die Vertragsparteien, den Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zu fördern. Zu den Zielen ihrer Bemühungen gehören insbesondere:

- a) Intensivierung und Diversifizierung des Handels sowie Aufnahme einer handelspolitischen Zusammenarbeit zum beiderseitigen Vorteil;
- b) Aufnahme einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse, einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit sowie der industriellen Zusammenarbeit;
- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen durch eine Förderung der Investitionen auf beiden Seiten und durch eine Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses.

Artikel 3

Politischer Dialog

Zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet, der auf gemeinsamen Werten und Zielvorstellungen beruht. Dieser Dialog wird nach den in der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Union und der Republik Korea zu diesem Thema vereinbarten Verfahren geführt.

Artikel 4

Meistbegünstigung

Im Einklang mit ihren Rechten und Pflichten im Rahmen der WTO verpflichten sich die Vertragsparteien, einander die Meistbegünstigung zu gewähren.

Artikel 5

Handelspolitische Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Förderung einer möglichst weitreichenden Entwicklung und Diversifizierung des gemeinsamen Handels zu ihrem beiderseitigen Vorteil.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Verbesserung der Marktzugangsbedingungen. Sie gewährleisten, daß die angewandten Zollsätze nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung festgelegt werden, und berücksichtigen dabei verschiedene Gegebenheiten einschließlich der Lage des Binnenmarktes der einen Vertragspartei und der Ausführinteressen der anderen Vertragspartei. Sie verpflichten sich, unter Berücksichtigung der Arbeit internationaler Organisationen in diesem Bereich auf die Beseitigung von Handelsschranken hinzuwirken, indem sie insbesondere nichttarifliche Hemmnisse rechtzeitig beseitigen und Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz treffen.

(2) Die Vertragsparteien verfolgen eine Politik, die auf folgendes abzielt:

- a) Multilaterale und bilaterale Zusammenarbeit zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Handels, die für beide Seiten von Interesse sind und das künftige Vorgehen der WTO einschließen. Dazu arbeiten sie auf internationaler und bilateraler Ebene bei der Lösung handelspolitischer Probleme von gemeinsamem Interesse zusammen;
- b) Förderung des Informationsaustausches zwischen Wirtschaftsteilnehmern und industrielle Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zur Diversifizierung und Ausweitung des Handels;
- c) Prüfung und Empfehlung von Absatzförderungsmaßnahmen als Beitrag zur Ausweitung des Handels;
- d) Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Zollverwaltungen der Europäischen Gemeinschaft, ihrer Mitgliedstaaten und Koreas;
- e) Verbesserung des Marktzugangs für gewerbliche und landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für Fischereierzeugnisse;
- f) Verbesserung des Marktzugangs für Dienstleistungen, wie Finanz- und Telekommunikationsdienstleistungen;
- g) Intensivierung der Zusammenarbeit in den Bereichen Normen und technische Vorschriften;
- h) wirksamer Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums;
- i) Durchführung von Handels- und Investitionsmissionen;
- j) Veranstaltung von allgemeinen Ausstellungen und Fachmessen.

(3) Die Vertragsparteien fördern den lautereren Wettbewerb im Wirtschaftsleben, indem sie ihre einschlägigen Gesetze und Vorschriften in vollem Umfang durchsetzen.

(4) Entsprechend ihren Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen im Rahmen der WTO gewährleisten die Vertragsparteien die Teilnahme an Beschaffungsverträgen auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit.

Sie führen ihre Gespräche fort, die auf eine weitergehende gegenseitige Öffnung ihrer jeweiligen Beschaffungsmärkte auf anderen Sektoren, wie der Telekommunikation, abzielen.

Artikel 6

Landwirtschaft und Fischerei

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei, einschließlich Gartenbau und Marikultur. Auf der Grundlage der Gespräche über ihre jeweilige Landwirtschafts- und Fischereipolitik prüfen die Vertragsparteien:

- a) die Möglichkeiten für einen verstärkten Handel mit Agrar- und Fischereierzeugnissen;
- b) die Auswirkung von Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Pflanzenschutz und Umweltschutz auf den Handel;

c) den Zusammenhang zwischen der Landwirtschaft und der ländlichen Umgebung;

d) die Forschung in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei, einschließlich Gartenbau und Marikultur.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Erzeugnisse und Dienstleistungen in der zugehörigen landwirtschaftlichen Verarbeitungsindustrie.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen im Rahmen der WTO und sind bereit, auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien Konsultationen aufzunehmen, um die Vorschläge der anderen Vertragspartei zur Anwendung und Angleichung der Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz und Pflanzenschutz zu erörtern, wobei sie die in anderen internationalen Organisationen wie der OIE, der IPPC und dem Codex Alimentarius vereinbarten Standards berücksichtigen.

Artikel 7

Seeverkehr

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Ziel des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr auf kaufmännischer Basis und auf der Grundlage eines lautereren Wettbewerbs im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels anzustreben.

- a) Die vorstehende Bestimmung berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Linienkonferenzen, wie er von der einen oder von der anderen Vertragspartei angewandt wird. Nichtkonferenz-Reedereien dürfen mit einer Konferenz-Reederei im Wettbewerb stehen, sofern sie den Grundsatz des lautereren Wettbewerbs auf kaufmännischer Basis beachten.
- b) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für die Herstellung eines lautereren und freien Wettbewerbs beim Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern. Infolgedessen wird die Republik Korea alles Notwendige veranlassen, um die bestehende Ladungsreservierung bezeichneter Massengüter für unter koreanischer Flagge fahrende Schiffe innerhalb eines Übergangszeitraums abzuschaffen, der am 31. Dezember 1998 endet.

(2) Zur Verwirklichung des Ziels des Absatzes 1

- a) nehmen die Vertragsparteien in künftige bilaterale Abkommen mit Drittländern über den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern und den Linienverkehr keine Ladungsanteilvereinbarungen auf, wenn nicht der außergewöhnliche Umstand gegeben ist, daß Linienreedereien der einen oder der anderen Vertragspartei sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittland hätten;
- b) setzen die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens keine administrativen, technischen und gesetzgeberischen Maßnahmen um, die Diskriminierungen zwischen ihren eigenen Staatsangehörigen oder Unternehmen und denjenigen der anderen Vertragspartei bei der Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr bewirken könnten;
- c) gewähren die Vertragsparteien den von Staatsangehörigen oder Unternehmen der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen eine Behandlung, die hinsichtlich des Zugangs zu den für den internationalen Handel geöffneten Häfen, der Benutzung der Infrastruktur dieser Häfen und der Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie der diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, der Zollerleichterungen, der Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen nicht weniger günstig ist als die den eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

(3) Im Sinne dieses Artikels umfaßt der Zugang zum internationalen Seeverkehrsmarkt unter anderem das Recht internationaler Seeverkehrsunternehmen einer jeden Vertragspartei, Haus-Haus-Beförderungsdienstleistungen anzubieten, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, und zu diesem Zweck mit lokalen Verkehrsunternehmen anderer Verkehrsträger als des Seeverkehrs im Gebiet der anderen Vertragspartei unbeschadet der geltenden Beschränkungen aufgrund der Staatsangehörigkeit im Güter- und Personenverkehr auf diesen anderen Verkehrsträgern direkt Verträge zu schließen.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Unternehmen der Europäischen Gemeinschaft und koreanische Unternehmen. Nutznießer der Bestimmungen dieses Artikels sind auch Reedereien, die außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder der Republik Korea niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder der Republik Korea kontrolliert werden, falls ihre Schiffe in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in der Republik Korea gemäß ihren jeweiligen Vorschriften registriert sind.

(5) Das Problem der Ausübung der Tätigkeit von Schiffsmaklern in der Europäischen Gemeinschaft und in der Republik Korea wird gegebenenfalls durch spezifische Abkommen geregelt.

Artikel 8

Schiffbau

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Zusammenarbeit im Bereich des Schiffbaus, um faire und wettbewerbsorientierte Marktbedingungen zu fördern, und nehmen das starke strukturelle Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markttendenz zur Kenntnis, die die Schiffbauindustrie weltweit in eine Notsituation bringen. Daher treffen die Vertragsparteien im Einklang mit dem OECD-Übereinkommen über den Schiffbau keine Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Schiffbauindustrie, die den Wettbewerb verzerren würden oder es ihrer Schiffbauindustrie ermöglichen würden, künftigen schwierigen Situationen zu entgehen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien Konsultationen betreffend die Umsetzung des OECD-Übereinkommens über den Schiffbau sowie den Informationsaustausch über die Entwicklung des Weltmarktes für Schiffe und Schiffbau und jedes andere auf diesem Sektor auftretende Problem aufzunehmen.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, die Vertreter der Schiffbauindustrie als Beobachter zu diesen Konsultationen einzuladen.

Artikel 9

Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen Schutzes der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum sowie wirksamer Methoden zur Durchsetzung dieser Rechte.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, das WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum bis zum 1. Juli 1996 umzusetzen¹⁾.

(3) Die Vertragsparteien bestätigen die Bedeutung, die sie den in multilateralen Übereinkommen über den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum enthaltenen Verpflichtungen beimessen. Die Vertragsparteien bemühen sich, so schnell wie möglich den Übereinkommen im Anhang beizutreten, denen sie nicht beigetreten sind.

¹⁾ Für die Republik Korea mit Ausnahme des Gesetzes über die Anwendung chemischer Stoffe in der Landwirtschaft, das am 1. Januar 1997 in Kraft tritt, und dem Saatgutwirtschaftsgesetz sowie dem Gesetz über den Schutz geographischer Angaben, die vorbehaltlich des Gesetzgebungsverfahrens spätestens am 1. Juli 1998 in Kraft treten.

Artikel 10

Technische Vorschriften, Normen und Konformitätsprüfung

(1) Unbeschadet ihrer internationalen Verpflichtungen fördern die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Befugnisse und gemäß ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die Anwendung international anerkannter Normen und Konformitätsprüfungssysteme.

Zu diesem Zweck unterstützen sie insbesondere:

- a) den Austausch von Informationen und Sachverständigen in den Bereichen Normen, Zulassung, Maßeinheiten und Zertifizierung sowie, soweit angebracht, die gemeinsame Forschung;
- b) die Förderung des Austausches und von Kontakten zwischen Fachorganisationen und -einrichtungen auf diesen Gebieten;
- c) sektorbezogene Konsultationen;
- d) die Zusammenarbeit im Bereich des Qualitätsmanagements;
- e) die Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der technischen Vorschriften, insbesondere durch den Abschluß eines Abkommens zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsprüfungsergebnissen, als Methode zur Förderung des Handels und zur Vermeidung jeglicher Störungen, die seiner Entfaltung entgegenstehen;
- f) die Teilnahme und Zusammenarbeit im Rahmen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte im Hinblick auf eine Förderung der Festlegung harmonisierter Normen.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die Normen und Konformitätsprüfungsmaßnahmen kein unnötiges Handelshemmnis darstellen.

Artikel 11

Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, den Austausch von Informationen über Handelsmaßnahmen zu fördern.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die andere Vertragspartei rechtzeitig über die Anwendung von Maßnahmen zu unterrichten, mit denen angewandte Meistbegünstigungs-Einfuhrzölle, die sich auf die Ausfuhren der anderen Vertragspartei auswirken, geändert werden.

Jede Vertragspartei kann Konsultationen über Handelsmaßnahmen beantragen. Wird ein solcher Antrag gestellt, finden die Konsultationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt statt mit dem Ziel, so schnell wie möglich eine für beide Seiten annehmbare, konstruktive Lösung zu finden.

(2) Jede Vertragspartei erklärt sich bereit, die andere Vertragspartei über die Einleitung von Antidumpingverfahren gegen Erzeugnisse der anderen Vertragspartei zu unterrichten.

Im Einklang mit den WTO-Übereinkommen über Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen prüfen die Vertragsparteien wohlwollend die Vorstellungen einer der Vertragsparteien zu Antidumping- und Antisubventionsverfahren und bieten ausreichend Gelegenheit zu Konsultationen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, gegenseitige Konsultationen über etwaige Streitfragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens abzuhalten. Derartige Konsultationen finden sobald wie möglich statt, wenn eine der Vertragsparteien einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Die ersuchende Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Informationen für eine ausführliche Prüfung der Situation zur Verfügung. In diesen Konsultationen soll eine möglichst baldige Lösung des Handelsstreits angestrebt werden.

(4) Dieser Artikel berührt weder die internen Verfahren einer jeden Vertragspartei für die Annahme und Änderung von Handelsmaßnahmen noch die im Rahmen der WTO-Übereinkommen vorgesehenen Notifikations-, Konsultations- und Streitbeilegungsmechanismen.

Artikel 12**Wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien fördern unter Berücksichtigung ihres beiderseitigen Interesses und ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Strategien und Ziele die wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit in allen Bereichen, die sie für geeignet halten.

(2) Diese Zusammenarbeit zielt insbesondere auf folgendes ab:

- die Förderung des Informationsaustausches zwischen Wirtschaftsteilnehmern und die Entwicklung und Verbesserung bestehender Netze bei gleichzeitiger Gewährleistung eines angemessenen Schutzes persönlicher Daten,
- die Anregung eines Informationsaustausches über die Bedingungen für eine Zusammenarbeit auf dem Dienstleistungssektor und im Bereich der Informationsinfrastrukturen,
- die Förderung von Investitionen, die für beide Seiten von Vorteil sind, und Schaffung eines günstigen Investitionsklimas,
- die Verbesserung des wirtschaftlichen Umfelds und des Geschäftsklimas.

(3) Zur Erreichung dieser Ziele bemühen sich die Vertragsparteien unter anderem um

- a) die Diversifizierung und Intensivierung ihrer Wirtschaftsbeziehungen;
- b) die Einrichtung branchenspezifischer Zusammenarbeit;
- c) die Förderung der industriellen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, insbesondere zwischen kleinen und mittleren Unternehmen;
- d) die Förderung des nachhaltigen Wachstums ihrer Volkswirtschaften;
- e) die Förderung von Produktionsweisen, die nicht umweltschädlich sind;
- f) die Förderung des Investitions- und Technologiefusses;
- g) die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und der Kenntnis des jeweiligen betrieblichen Umfelds.

Artikel 13**Drogen und Geldwäsche**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Wirksamkeit und die Effizienz von Strategien und Maßnahmen zu erhöhen, mit denen verhindert werden soll, daß Betäubungsmittel und psychotrope Substanzen widerrechtlich hergestellt, beschafft und gehandelt werden, einschließlich der Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung von Ausgangsstoffen, sowie um die Verhütung und Reduzierung der Nachfrage nach Drogen zu fördern. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich beruht auf gegenseitigen Konsultationen und enger Koordinierung der Ziele und Maßnahmen in den verschiedenen mit dem Drogenmißbrauch zusammenhängenden Bereichen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß energische Anstrengungen und eine Zusammenarbeit erforderlich sind, um zu verhindern, daß ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im allgemeinen und aus Drogendelikten im besonderen mißbraucht werden.

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt auf die Festlegung geeigneter Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche ab, wobei die einschlägigen Normen internationaler Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), berücksichtigt werden.

Artikel 14**Zusammenarbeit
in Wissenschaft und Technik**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unter Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses und der Ziele ihrer Wissenschaftspolitik eine Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

zu unterstützen. Zu diesem Zweck erstrecken sich die Bemühungen der Vertragsparteien insbesondere auf die Förderung

- des Austausches von Informationen und Know-how in den Bereichen Wissenschaft und Technik,
- des Dialogs über die Erarbeitung und Umsetzung der jeweiligen Forschungs- und Technologiepolitik,
- der Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik sowie in den Technologien und Wirtschaftszweigen, die die Interoperabilität auf dem Weg zur globalen Informationsgesellschaft betreffen,
- der Zusammenarbeit in den Bereichen Energie und Umweltschutz,
- der Zusammenarbeit in Sektoren der Wissenschaft und Technik, die von gemeinsamem Interesse sind.

(2) Zur Erreichung der Ziele ihrer jeweiligen Politik bemühen sich die Vertragsparteien unter anderem um folgendes:

- Austausch von Informationen über Forschungsvorhaben in den Bereichen Energie, Umweltschutz, Telekommunikation und Informationstechnik sowie Informationsindustrien,
- Förderung der Ausbildung von Wissenschaftlern mit geeigneten Mitteln,
- Förderung des Technologietransfers zum beiderseitigen Vorteil,
- gemeinsame Veranstaltung von Seminaren, auf denen hochrangige Wissenschaftler beider Seiten zusammenkommen, und
- Ermutigung von Forschern beider Vertragsparteien, in Bereichen von beiderseitigem Interesse gemeinsame Forschung zu betreiben.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Zusammenarbeit und alle gemeinsamen Aktionen in den Bereichen Wissenschaft und Technik auf der Grundlage der Gegenseitigkeit verwirklicht werden.

Die Vertragsparteien kommen überein, die Informationen und das geistige Eigentum, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben, wirksam gegen jeden Mißbrauch und jede unbefugte Verwendung durch andere als die rechtmäßigen Eigentümer zu schützen.

Im Falle der Teilnahme von Einrichtungen, Gremien und Unternehmen einer der Vertragsparteien an spezifischen Programmen der anderen Vertragspartei in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung, wie den Programmen des Allgemeinen Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft, erfolgen diese Teilnahme und die Verbreitung und Verwendung der dabei gewonnenen Erkenntnisse im Einklang mit den von dieser anderen Vertragspartei festgelegten allgemeinen Regeln.

(4) Die Prioritäten der Zusammenarbeit werden durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird die Teilnahme privater Einrichtungen, Gremien und Unternehmen an Aktivitäten der Zusammenarbeit und spezifischen Forschungsvorhaben von gemeinsamem Interesse gefördert.

Artikel 15**Zusammenarbeit
im Bereich des Umweltschutzes**

Die Vertragsparteien werden eine Zusammenarbeit aufnehmen, die auf den Schutz und die Erhaltung der Umwelt abzielt. Diese Zusammenarbeit umfaßt folgendes:

- Informationsaustausch über die Umweltpolitik und deren Umsetzung zwischen den zuständigen Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den zuständigen Behörden der Republik Korea,
- Informationsaustausch über umweltverträgliche Technologien,
- Austausch von Personal,

- Förderung der Zusammenarbeit in Umweltschutzangelegenheiten, die in den internationalen Gremien erörtert werden, in denen die Europäische Gemeinschaft und die Republik Korea vertreten sind, insbesondere der UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung und anderen Gremien, in denen internationale Übereinkünfte über die Umwelt diskutiert werden,
- Erörterung der Fortsetzung von Praktiken der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Agenda 21 und anderer Maßnahmen im Anschluß an die UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED),
- Zusammenarbeit bei gemeinsamen Umweltprojekten.

Artikel 16

Energie

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Energiesektors für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung an und sind bereit, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu intensivieren. Diese Zusammenarbeit zielt darauf ab,

- den Grundsatz der Marktwirtschaft durch die Festsetzung der Verbraucherpreise im Einklang mit den Grundsätzen des Marktes zu fördern,
- die Energieversorgung zu diversifizieren,
- neue und erneuerbare Energien zu entwickeln,
- eine rationelle Energienutzung zu erreichen, insbesondere durch eine Förderung des nachfrageorientierten Managements, und
- im Interesse einer effizienten Energienutzung die bestmöglichen Voraussetzungen für den Technologietransfer zu schaffen.

Zu diesem Zweck kommen die Vertragsparteien überein, die Durchführung gemeinsamer Studien und Forschungsarbeiten sowie Kontakte zwischen den Verantwortlichen für die Energieplanung zu fördern.

Artikel 17

Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Information und Kommunikation

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Bereichen Information und Kommunikation eine Zusammenarbeit zu schaffen, um unter Berücksichtigung der kulturellen Dimension ihrer beiderseitigen Beziehungen das gegenseitige Verständnis zu fördern.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich insbesondere um

- den Austausch von Informationen über Themen von gemeinsamem Interesse in den Bereichen Kultur und Information,
- die Durchführung kultureller Veranstaltungen,
- den Kulturaustausch und
- den akademischen Austausch.

Artikel 18

Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Drittländern

Die Vertragsparteien kommen überein, Informationen über ihre Entwicklungshilfepolitik auszutauschen, um einen regelmäßigen Dialog über die Ziele dieser Politik und über ihre jeweiligen Entwicklungshilfeprogramme in Drittländern einzurichten. Sie prüfen, inwieweit die Zusammenarbeit im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und den bei der Umsetzung dieser Programme geltenden Bedingungen ausgeweitet werden kann.

Artikel 19

Gemischter Kooperationsausschuß

(1) Die Vertragsparteien setzen im Rahmen dieses Abkommens einen Gemischten Ausschuß ein, der aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union und Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertretern der Republik Korea andererseits besteht. In dem Ausschuß werden Konsultationen abgehalten, um die Umsetzung dieses Abkommens zu erleichtern und dessen allgemeine Ziele zu fördern.

(2) Der Gemischte Ausschuß

- sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens,
- prüft die Entwicklung des Handels und der Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien,
- sucht nach geeigneten Mitteln zur Verhinderung etwaiger Schwierigkeiten in den Bereichen dieses Abkommens,
- sucht nach Wegen zur Entwicklung und Diversifizierung des Handels,
- tauscht Meinungen aus und unterbreitet Vorschläge zu allen Themen von gemeinsamem Interesse bezüglich des Handels und der Zusammenarbeit, auch zu künftigen Aktionen und den für ihre Durchführung zur Verfügung stehenden Ressourcen,
- spricht zweckdienliche Empfehlungen zur Expansion des Handels und der Zusammenarbeit aus und berücksichtigt dabei die Notwendigkeit einer Koordinierung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

(3) Der Gemischte Ausschuß tagt gewöhnlich einmal im Jahr abwechselnd in Brüssel und Seoul. Außerordentliche Tagungen werden auf Antrag einer Vertragspartei abgehalten. Den Vorsitz im Gemischten Ausschuß führt abwechselnd eine der Vertragsparteien.

(4) Der Gemischte Ausschuß kann spezialisierte Unterausschüsse einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Diese Unterausschüsse erstatten ihm auf jeder Tagung ausführlich Bericht über ihre Arbeit.

Artikel 20

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Abkommens sind „Vertragsparteien“ die Europäische Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, je nach ihren Befugnissen, einerseits, und die Republik Korea andererseits.

Artikel 21

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen rechtlichen Verfahren notifiziert haben.

(2) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Es wird stillschweigend für jeweils ein Jahr verlängert, wenn keine der Vertragsparteien es sechs Monate vor dem Zeitpunkt seines Ablaufs der anderen Vertragspartei gegenüber schriftlich kündigt.

Artikel 22

Notifikationen

Die Notifikationen gemäß Artikel 21 werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bzw. beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Korea vorgenommen.

Artikel 23**Nichterfüllung dieses Abkommens**

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie vor Ergreifen dieser Maßnahmen der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden. Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt und sind auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen.

Artikel 24**Zukünftige Entwicklungen**

Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen dieses Abkommen erweitern, um die Zusammenarbeit zu intensivieren und durch Vereinbarungen über besondere Wirtschaftszweige oder spezifische Tätigkeiten auszubauen.

Im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens kann jede Vertragspartei Vorschläge zur Erweiterung der Zusammenarbeit

unter Berücksichtigung der bei der Durchführung des Abkommens erworbenen Erfahrungen unterbreiten.

Artikel 25**Erklärungen und Anhang**

Die Gemeinsamen Erklärungen und der Anhang zu diesem Abkommen sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 26**Geographischer Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe dieses Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Republik Korea andererseits.

Artikel 27**Verbindliche Sprachen**

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und koreanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang

**Übereinkünfte
über das geistige, gewerbliche und kommerzielle Eigentum
gemäß Artikel 9**

- Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971)
- Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961)
- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979)
- Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, geändert 1979 und 1984)
- Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979)
- Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989)
- Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert 1979)
- Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980)
- Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) (Genfer Fassung von 1991)

Gemeinsame Erklärungen

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 7

Jede Vertragspartei gestattet den Reedereien der anderen Vertragspartei die gewerbliche Niederlassung in ihrem Gebiet, um Speditionstätigkeiten auszuüben, und zwar zu Niederlassungs- und Betriebsbedingungen, die nicht weniger günstig sind als diejenigen, die sie ihren eigenen Unternehmen oder den Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen eines Drittlandes gewährt, falls letztere die günstigeren Bedingungen sind.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 9

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß das „geistige, gewerbliche und kommerzielle Eigentum“ für die Zwecke des Abkommens insbesondere folgendes umfaßt: das Urheberrecht einschließlich des Urheberrechts an Computerprogrammen und die verwandten Schutzrechte, die Patente, die gewerblichen Muster, die geographischen Bezeichnungen einschließlich der Herkunftsbezeichnungen, die Warenzeichen und die Dienstleistungsmarken, die Topographien integrierter Schaltkreise sowie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10a der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und den Schutz geheimer Informationen über Know-how.

Gemeinsame Auslegungserklärung zu Artikel 23

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß für die Zwecke der richtigen Auslegung und der praktischen Anwendung die in Artikel 23 genannten „besonders dringenden Fälle“ die Fälle erheblicher Verletzung des Abkommens durch eine der Vertragsparteien sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens ist

- a) die von den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht gedeckte Ablehnung der Erfüllung des Abkommens oder
- b) der Verstoß gegen den in Artikel 1 niedergelegten wesentlichen Bestandteil des Abkommens.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß unter dem Begriff „geeignete Maßnahmen“ in Artikel 23 Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu verstehen sind.

Einseitige Erklärungen

Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu Artikel 8

Die Europäische Gemeinschaft äußert ihre Besorgnis über die Probleme, die durch die gegenwärtige Tendenz der Ausweitung der Schiffbaukapazität auf dem Weltmarkt ausgelöst wurden und vermutlich noch ausgelöst werden, und mißt diesen Problemen große Bedeutung bei.

In diesem Zusammenhang möchte sie an den Inhalt der Erklärung erinnern, die sie anlässlich des Abschlusses der Verhandlungen über das OECD-Übereinkommen über den Schiffbau am 21. Dezember 1994 in Paris abgab und die in bezug auf diesen Punkt weiterhin volle Gültigkeit besitzt.

Die Europäische Gemeinschaft fordert die Republik Korea auf, mit der Europäischen Gemeinschaft und anderen Unterzeichnern des OECD-Übereinkommens über den Schiffbau zusammenzuarbeiten, um das starke strukturelle Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weltschiffbaumarkt mit angemessenen Mitteln zu verringern.

Erklärung der Republik Korea zu Artikel 7 Absatz 2

Die Republik Korea erklärt zu Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a (Seeverkehr), daß sie die Aufnahme von Ladungsanteilvereinbarungen in künftige bilaterale Abkommen mit einem bestimmten Drittland über den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern nur dann gestatten wird, wenn der außergewöhnliche Umstand gegeben ist, daß koreanische Reedereien sonst keinen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittland hätten.

Auslegungserklärung

Erklärung der Republik Korea zu Artikel 9 Absatz 2

Die Formulierung „Gesetz über den Schutz geographischer Angaben, das vorbehaltlich des Gesetzgebungsverfahrens spätestens am 1. Juli 1998 in Kraft tritt“ ist dahin auszulegen, daß die Republik Korea spätestens am 1. Juli 1998 alle rechtlich bindenden Maßnahmen ergreifen wird, die erforderlich sind, um den Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über TRIPs in bezug auf den Schutz geographischer Angaben zu genügen.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-philippinischen Abkommens
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz
von Kapitalanlagen**

Vom 23. März 2000

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 zu dem Abkommen vom 18. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1998 II S. 1448) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 2 und das dazugehörige Protokoll vom selben Tage
am 1. Februar 2000

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind in Manila am 14. Dezember 1999 ausgetauscht worden.

Berlin, den 23. März 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-südafrikanischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 23. März 2000

Das in Kapstadt am 10. März 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8
am 10. Januar 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 23. März 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Südafrika –

in dem Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Völkern zu entwickeln und zu festigen und das gegenseitige Verständnis zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß es wünschenswert ist, die gegenseitige Kenntnis und das gegenseitige Verständnis der kulturellen, geistigen, bildungspolitischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und sportlichen Leistungen sowie der Geschichte und der Lebensweise des jeweils anderen Landes durch freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Völkern in größtmöglichem Umfang zu fördern; und

in dem Bestreben, die Lebensqualität ihrer Völker zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Zur Förderung der Zwecke dieses Abkommens ermutigen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Südafrika (im folgenden als „Vertragsparteien“ bzw. als „Vertragspartei“ bezeichnet) zur Aufnahme von Kontakten und zur Zusammenarbeit zwischen interessierten Einrichtungen, staatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen und Personen in ihren beiden Ländern in den von diesem Abkommen abgedeckten Bereichen. Dabei soll der Eigenständigkeit der betreffenden Einrichtungen und Gremien gebührend Rechnung getragen werden.

(2) Die Vertragsparteien begrüßen in diesem Zusammenhang direkte Kontakte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen wie Gewerkschaften, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, politischen und sonstigen Stiftungen. Sie ermutigen solche nichtstaatlichen Organisationen, Vorhaben durchzuführen, die den Zielen dieses Abkommens dienen können.

Artikel 2

(1) Zur Erweiterung und Stärkung der Beziehungen zwischen ihren Ländern ermutigen die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Wissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Pädagogik, Kunst, Kultur, Wissenschaft, Technik, Jugend und des Sports. Sie ermutigen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit in allen dazugehörigen Bereichen und auf allen Ebenen, auch regional und lokal, und werden diese Zusammenarbeit erleichtern.

(2) Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen treffen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe leisten, insbesondere bei

a) der Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen, dem Austausch von Personen auf allen Ebenen des Bildungsektors sowie dem Austausch von Informationen über Bildungspolitik. Die Vertragsparteien werden bemüht sein sicherzustellen, daß in den Schullehrbüchern eine Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur ihrer Länder erreicht wird, die das bessere gegenseitige Verständnis fördert;

- b) dem Studium der Sprachen, Literatur, Kultur und Geschichte des jeweils anderen Landes;
- c) der Zusammenarbeit in verschiedenen kulturellen Bereichen von gemeinsamem Interesse, darunter Literatur, Ausstellungen von Kunst und Kunsthandwerk, Musik, Tanz, Schauspiel, Austausch von Büchern und anderen Veröffentlichungen, Zusammenarbeit zwischen Kunsthochschulen, Künstler- und Schriftstellervereinigungen, Museen, Bibliotheken, Archiven und anderen kulturellen Einrichtungen sowie Erfahrungsaustausch über den Erhalt des Kulturerbes zwischen den hierfür zuständigen Stellen;
- d) der Zusammenarbeit in den verschiedenen Bereichen der Wissenschaft und Technik, darunter Austausch von Wissenschaftlern, Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, Organisation wissenschaftlicher Seminare, Einladungen an Wissenschaftler zur Teilnahme an Konferenzen und anderen wissenschaftlichen Treffen und Austausch von Veröffentlichungen und anderen Informationen;
- e) der Zusammenarbeit im Bereich Kinematographie sowie Besuche von Delegationen und einzelnen Experten, die auf dem Gebiet der Kinematographie tätig sind;
- f) der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen des Sports, einschließlich direkter Kontakte zwischen Sportverbänden und -gremien;
- g) der Förderung des Jugendaustausches und der Zusammenarbeit zwischen Fachkräften der Jugendarbeit und Jugendorganisationen;
- h) der Förderung jeder sonstigen Form der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien oder zuständige unabhängige Einrichtungen beider Länder einigen.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und entsprechend ihren Möglichkeiten im eigenen Land die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der anderen Partei erleichtern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Kulturzentren, ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Gremien oder Wissenschaftsorganisationen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, jegliche anderen Erziehungseinrichtungen, Bibliotheken, Lesesäle und öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen.

(3) Den kulturellen Einrichtungen der Vertragsparteien wird die freie Entfaltung aller für Einrichtungen dieser Art üblichen Aktivitäten einschließlich Reisefreiheit sowie freier Publikumszugang garantiert.

(4) Der Status und die Tätigkeit der kulturellen Einrichtungen und ihres Personals werden in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt.

Artikel 4

(1) Zum Zwecke der Umsetzung dieses Abkommens werden die Vertreter der Vertragsparteien nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei als Gemischte Kommission abwechselnd in

der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Südafrika zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und um Empfehlungen für die weitere kulturelle Zusammenarbeit zu erarbeiten.

(2) Die Kosten für die Besuche von Wissenschaftlern, Künstlern und Fachleuten verschiedener von diesem Abkommen erfaßter Gebiete und anderer zugelassener Personen nach Maßgabe der Artikel 1, 2 und 3 werden von der entsendenden Vertragspartei beziehungsweise dem entsendenden unabhängigen Gremium getragen, sofern nicht schriftlich eine andere Regelung getroffen wird.

Artikel 5

Alle nach diesem Abkommen durchgeführten Tätigkeiten unterliegen dem im jeweiligen Land geltenden Recht.

Artikel 6

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus der Auslegung dieses Abkommens und seiner Anlage ergeben, werden durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien geregelt.

Artikel 7

Dieses Abkommen und seine Anlage können durch schriftliche Vereinbarung mittels Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien geändert werden. Diese Änderung tritt zum Datum der Antwortnote in Kraft, mit der die vorgeschlagene Änderung angenommen wird.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich auf diplomatischem Weg notifiziert haben, daß die jeweiligen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 9

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung auf diplomatischem Wege kündigen. Von der Kündigung des Abkommens bleiben die vor der Kündigung eingeleiteten Programme unberührt, soweit die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.

Geschehen zu Kapstadt am 10. März 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Werner Hoyer

Für die Regierung der Republik Südafrika
Nzo

Anlage
zu dem Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Südafrika
über kulturelle Zusammenarbeit

1. Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die in Artikel 3 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, deren Fachkräfte und andere Fachkräfte, die im Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Länder auf dem Gebiet der Pädagogik, Kunst, Kultur, Wissenschaft, Technologie, Jugend und des Sports in offiziellem Auftrag entsandt oder vermittelt werden.
2. Die Anzahl der entsandten oder vermittelten Fachkräfte soll in angemessenem Verhältnis zu den Aufgaben der jeweiligen Einrichtungen stehen.
3. Für die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse entsandter oder vermittelter Fachkräfte gelten folgende Regelungen:
 - 3.1 Entsandte Fachkräfte, die nicht die Staatsangehörigkeit des Gaststaates besitzen, sowie zu ihrem Haushalt gehörende Familienangehörige, die mit einem Dienstpaß des Entsendestaates reisen, benötigen eine Aufenthaltserlaubnis des Gaststaates im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften. Diese Aufenthaltserlaubnis muß vor der Ausreise des Antragstellers bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Gaststaates eingeholt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird bevorzugt und gebührenfrei erteilt und beinhaltet das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise des Berechtigten im Rahmen ihrer Gültigkeit. Entsandte Fachkräfte des Personals und ihre Ehepartner, die mit einem Dienstpaß des Entsendestaates reisen, benötigen für ihre Tätigkeit an den jeweiligen Einrichtungen keine Arbeitserlaubnis.
 - 3.2 Vermittelte Fachkräfte, die nicht die Staatsangehörigkeit des Gaststaates besitzen, sowie zu ihrem Haushalt gehörende Familienangehörige, die mit einem üblichen Reisepaß des Entsendestaates reisen, benötigen sowohl eine Aufenthaltserlaubnis als auch eine Arbeitserlaubnis des Gaststaates, die nur im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften erteilt werden kann. Diese Personen müssen vor Antritt ihres Dienstes eine Aufenthalts- und eine Arbeitserlaubnis bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Gaststaates beantragen.
 - 3.3 Gegebenenfalls erforderliche Verlängerungen der Aufenthalts- und der Arbeitserlaubnis können von Inhabern amtlicher wie üblicher Reisepässe bei den zuständigen Einwanderungsbehörden des Gaststaates eingeholt werden.
 - 3.4 Die Behörden des Entsendestaates unterrichten die Behörden des Gaststaates durch eine geeignete Mitteilung auf diplomatischem Weg über die beabsichtigte Entsendung oder Vermittlung und den voraussichtlichen Tag der Ankunft der Fachkraft und ihrer Familienangehörigen.
4. Familienangehörige entsandter oder vermittelter Fachkräfte im Sinne dieser Anlage sind der Ehepartner und die im Haushalt lebenden Kinder, soweit diese nach dem Recht des Entsendestaates minderjährig oder noch in der Ausbildung sind.
5. Beide Seiten gewähren den unter Nummer 1 genannten Personen, die die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates und nicht die Staatsangehörigkeit des Gaststaates besitzen, sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen unter den Voraussetzungen des Artikels 3 des Abkommens ungehinderte Reisemöglichkeiten in ihrem Hoheitsgebiet.
6. Die steuerliche Behandlung der Gehälter und Bezüge der unter Nummer 1 genannten Personen richtet sich nach den jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.
7.
 - a) Die von den kulturellen Einrichtungen veranstaltete künstlerische und Vortragstätigkeit kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Staatsangehörige der jeweiligen Länder sind, wenn sie die Einreise- und Aufenthaltserfordernisse des Gaststaates erfüllen.
 - b) Neben den entsandten oder vermittelten Fachkräften können die kulturellen Einrichtungen auch Ortskräfte einstellen. Die Gestaltung und Gültigkeit des Arbeitsverhältnisses der Ortskräfte richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.
 - c) Die Kulturinstitutionen können mit Ministerien, anderen öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Vereinen und Privatpersonen unmittelbar verkehren.
 - d) Die Ausstattung der genannten kulturellen Einrichtungen, einschließlich der technischen Geräte und der Materialien, sowie ihr Vermögen sind Eigentum der betreffenden Einrichtung beziehungsweise des Entsendestaates.
 - e) Jede Seite gewährleistet der Öffentlichkeit den ungehinderten Zugang zu den kulturellen Einrichtungen sowie deren normale Geschäftstätigkeit.
8.
 - a) Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften den kulturellen Einrichtungen des Entsendestaates für die von ihnen erbrachten Leistungen umsatzsteuerliche Vergünstigungen.
 - b) Andere Fragen der Besteuerung kultureller Einrichtungen und ihrer entsandten und vermittelten Fachkräfte werden, soweit erforderlich, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen durch Notenwechsel geregelt.
9. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in beiden Ländern auf Antrag einer der beiden Seiten in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung auf diplomatischem Weg geregelt werden.
10. Den unter Nummer 3 genannten Personen und ihren Familien nach Nummer 4 werden während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Gaststaates in Zeiten nationaler oder internationaler Krisen im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften auf Wunsch die gleichen Heimschaffungs erleichterungen wie ausländischen Fachkräften gewährt.

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zur Verbesserung
der Leistungsfähigkeit der grenzüberschreitenden
Eisenbahnstrecken im Donaukorridor Passau/Salzburg**

Vom 24. März 2000

Die in Berlin am 22. November 1999 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr der Republik Österreich zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecken im Donaukorridor Passau/Salzburg ist nach ihrem Artikel 5

am 22. November 1999

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. März 2000

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Lohrberg

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
der Republik Österreich
zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit
der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecken im Donaukorridor Passau/Salzburg**

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
der Republik Österreich –

in der Absicht, die Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Eisenbahnverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich in dem Korridor von Passau (im Nordosten) bis Salzburg (im Südwesten), im Folgenden Donaukorridor genannt, zu schaffen,

in dem Anliegen, ausreichende Kapazitäten für den grenzüberschreitenden Schienenverkehr zur Verfügung zu stellen,

in dem Wunsch, den Belangen des Umweltschutzes und der Raumordnung, der besseren Erreichbarkeit wichtiger Zentren und der Entlastung der Straßen Rechnung zu tragen,

in der Erkenntnis, dass in den Donaukorridor die Eisenbahnstrecken

- Nürnberg – Passau – Wels
 - München – Simbach (Inn) – Wels
 - München – Mühldorf (Obb)/Rosenheim – Salzburg – Wels
- einzubeziehen sind,

im Bewusstsein des engen sachlichen Zusammenhangs dieser Vereinbarung mit dem Protokoll Nr. 9 des Vertrages vom 24. Juni 1994 über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union,

unter Berücksichtigung der in den Leitlinien für transeuropäische Verkehrsnetze festgelegten Inhalte (Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes),

in Ergänzung der bisherigen Vereinbarungen zwischen den Verkehrsministern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr,

in Anerkennung der Bedeutung, die dem Zusammenwirken von Eisenbahnunternehmen im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zukommt –

sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zielsetzung der Vereinbarung

Die Vertragsparteien verfolgen gemeinsam das Ziel, den grenzüberschreitenden Eisenbahnpersonen- und -güterverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich im Donaukorridor im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen der Schieneninfrastruktur zu verbessern.

Artikel 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Zur Erreichung des in Artikel 1 dargelegten Ziels sind unter dem Vorbehalt der Durchführung der nach jeweiligem nationalem Recht erforderlichen Verfahren Maßnahmen vorgesehen, durch die die Kapazitäten im Donaukorridor Passau/Salzburg auf deutschem und auf österreichischem Gebiet Schritt haltend mit der Verkehrsnachfrage und aufeinander abgestimmt erhöht werden.

(2) Diese Maßnahmen umfassen insbesondere

1. auf deutscher Seite

- a) München – Mühldorf (Obb) – Freilassing
 - Elektrifizierung Markt Schwaben – Freilassing
 - zweigleisiger Ausbau zwischen Markt Schwaben und Freilassing
- b) Nürnberg – Passau
 - Ausbau Nürnberg – Staatsgrenze bei Passau
- c) Mühldorf (Obb) – Staatsgrenze bei Simbach (Inn)
 - Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der notwendigen Leistungsfähigkeit der Strecke

2. auf österreichischer Seite

- a) Salzburg – Wels – Linz
 - viergleisiger Ausbau zwischen Salzburg – Attnang-Puchheim
 - Ausbau Attnang-Puchheim – Wels
 - viergleisiger Ausbau Wels – Linz

b) Passau – Wels

- Ausbau Staatsgrenze Passau – Wels

c) Staatsgrenze bei Simbach (Inn) – Neumarkt-Kallham

- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der notwendigen Leistungsfähigkeit der Strecke

Artikel 3

Begleitmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) die Zusammenarbeit zur Harmonisierung der technischen Parameter im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zwischen den beiden Staaten zu verstärken und
- b) Maßnahmen zu ergreifen, welche die abgestimmte betriebliche Nutzung der in Artikel 2 genannten Strecken begünstigen.

(2) Die Vertragsparteien wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hin, dass die Eisenbahnunternehmen ihre Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr verbessern.

Artikel 4

Umsetzung

(1) Zur Behandlung von Fragen der Umsetzung dieser Vereinbarung wird ein Koordinierungsausschuss eingesetzt.

(2) Der Koordinierungsausschuss setzt sich aus Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr der Republik Österreich zusammen. Die betroffenen Eisenbahnunternehmen werden bei Bedarf hinzugezogen.

(3) Der Koordinierungsausschuss tritt in der Regel einmal im Jahr oder auf besonderen Wunsch einer der beiden Vertragsparteien zusammen. Seine Aufgaben sind insbesondere die Beobachtung der Entwicklung des Personen- und Güterverkehrs im Donaukorridor und daraus abgeleitet die Abstimmung und Koordinierung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012. Sie verlängert sich nach dem 31. Dezember 2012 jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Berlin am 22. November 1999 in zwei Urschriften jeweils in deutscher Sprache.

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
der Bundesrepublik Deutschland
Reinhard Klimmt

Der Bundesminister
für Wissenschaft und Verkehr
der Republik Österreich
Einem

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung eines Internationalen Verbandes
für die Veröffentlichung der Zolltarife**

Vom 27. März 2000

Die Türkei hat dem Verwahrer des Übereinkommens am 19. August 1999 die Kündigung des Übereinkommens vom 5. Juli 1890 zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie des Änderungsprotokolls vom 16. Dezember 1949 (BAnz. Nr. 51 vom 14. März 1958) notifiziert.

Nach Artikel 15 des Übereinkommens wird die Kündigung am 1. April 2003 wirksam werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. August 1999 (BGBl. II S. 774).

Berlin, den 27. März 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre
und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

Vom 27. März 2000

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 14. Oktober 1994 zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (BGBl. 1997 II S. 1468), wird nach seinem Artikel 36 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Liechtenstein	am 28. März 2000
Philippinen	am 10. Mai 2000
Tschechische Republik	am 24. April 2000.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. September 1999 (BGBl. II S. 980).

Berlin, den 27. März 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 27. März 2000

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) ist nach seinem Abschnitt 32 für folgenden Staat in Kraft getreten:

Kirgisistan am 28. Januar 2000.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 1999 (BGBl. II S. 657).

Berlin, den 27. März 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 28. März 2000

Bulgarien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 24. Januar 2000 notifiziert, dass es die Bestimmungen des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812; 1988 II S. 979) nach seinem Artikel XI § 43 mit Wirkung vom 24. Januar 2000 auf folgende weitere Sonderorganisationen anwendet:

Internationaler Währungsfonds
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
Internationale Finanz-Corporation
Weltorganisation für geistiges Eigentum
Organisation der Vereinten Nationen für die industrielle Entwicklung.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 1999 (BGBl. II S. 615).

Berlin, den 28. März 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 28. März 2000

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Vanuatu	am	18. Februar 2000
Panama	am	18. März 2000.
Es wird in Kraft treten für		
Dominikanische Republik	am	24. Juni 2000
Indonesien	am	6. Juli 2000
Seychellen	am	23. Juli 2000.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. II S. 289).

Berlin, den 28. März 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1992 zur Änderung
des Internationalen Übereinkommens von 1971
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 30. März 2000

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150) ist nach seinem Artikel 30 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Vanuatu	am	18. Februar 2000
Panama	am	18. März 2000.
Es wird in Kraft treten für		
Dominikanische Republik	am	24. Juni 2000
Seychellen	am	23. Juli 2000.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. II S. 290).

Berlin, den 30. März 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
der Zusatzvereinbarung
zur Anwendung der deutsch-französischen Regierungsvereinbarung
über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und
Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften
vom 10. Juli 1980 auf ingenieurwissenschaftliche und technische Studiengänge**

Vom 31. März 2000

Die in Weimar durch Notenwechsel vom 19. September 1997 geschlossene Zusatzvereinbarung zur Anwendung der deutsch-französischen Regierungsvereinbarung über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften vom 10. Juli 1980 (BGBl. 1980 II S. 920; 1987 II S. 198) auf ingenieurwissenschaftliche und technische Studiengänge ist nach ihrem letzten Absatz

am 1. März 1999

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 31. März 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Weimar, den 19. September 1997

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Zusatzvereinbarung zur Anwendung der deutsch-französischen Regierungsvereinbarung über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften vom 10. Juli 1980 auf ingenieurwissenschaftliche und technische Studiengänge vorzuschlagen:

1. Die Vereinbarung vom 10. Juli 1980 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften findet nach Maßgabe dieser Zusatzvereinbarung auch auf ingenieurwissenschaftliche und technische Studiengänge Anwendung.
2. Die Vereinbarung erstreckt sich auf deutscher Seite auf Universitäten, soweit an ihnen Ingenieurwissenschaften gelehrt werden, Technische Hochschulen und Fachhochschulen; auf französischer Seite auf folgende, dem Ministerium für Erziehung, Forschung und Technologie unterstehende Einrichtungen: „Sections de Techniciens Supérieurs“ (STS), Universitäten, „Instituts Universitaires de Technologie“ (IUT), „Instituts Universitaires Professionnalisés“ (IUP) und „Ecoles d'Ingenieurs“.
3. Die Vertragsparteien empfehlen den Hochschulen, im Rahmen ihrer Autonomie die Zulassung sowie die Anerkennung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen auf der Grundlage der beigefügten Tabelle vorzunehmen.

Falls sich die Regierung der Französischen Republik mit den unter den Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Tag in Kraft tritt, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Zugangs der letzten Mitteilung.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kinkel

An den
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Französischen Republik
Herrn Hubert Védrine

Tabelle betreffend die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen und technischen Studiengänge (Zusatzvereinbarung zur deutsch-französischen Vereinbarung vom 10. Juli 1980)

1. Hochschulzugang

In der Bundesrepublik Deutschland	In Frankreich
<p>Das französische „Baccalauréat“ ermöglicht in der Bundesrepublik Deutschland den Zugang zu</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer Universität, – einer Technischen Hochschule oder – einer Fachhochschule. 	<p>Die deutsche „Allgemeine Hochschulreife“ ermöglicht in Frankreich den Zugang</p> <ul style="list-style-type: none"> – zu den „classes préparatoires aux grandes écoles“ (CPGE) – zum „1^{er} cycle“ oder zum integrierten Vorbereitungszyklus der Ingenieurhochschulen – zu den „Instituts Universitaires de Technologie“ (IUT) und den „Sections de Techniciens Supérieurs“ (STS) – zum „1^{er} cycle“ an Universitäten. <p>Die deutsche „Fachhochschulreife“ eröffnet dieselben Zugangsmöglichkeiten wie das französische „Baccalauréat professionnel“.</p>

An deutschen Universitäten, Technischen Hochschulen und Fachhochschulen kann die Zulassung zu bestimmten Studiengängen einer Beschränkung unterliegen (Numerus clausus). In diesen Fällen findet eine Auswahl unter den zugangsberechtigten Bewerbern (Schulnoten, Eingangstests) statt.

Auf französischer Seite ist der Zugang zum ersten und zu den weiteren Studienzyklen an Universitäten durch die geltenden einzelstaatlichen Verfahren der Zugangsberechtigung geregelt. Der Zugang zu den Grandes Ecoles sowie zu den technischen Kurzstudiengängen „Brevet de Techniciens Supérieur“ – BTS und „Diplôme Universitaire de Technologie“ – DUT erfolgt dagegen über individuelle Ausleseverfahren.

In diesen Fällen wird neben dem Nachweis des Reifezeugnisses entweder die Teilnahme an einem „Concours sur épreuves“ (mit schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen) oder an einem „Concours sur titres“ (mit Bewertung der Bewerbungsunterlagen durch eine Auswahlkommission) erforderlich.

Die zuständige Stelle bestimmt die Studiengänge, zu denen der Kandidat zugelassen werden kann. Sie kann dem Kandidaten nach einer eingehenden Beratung auch Empfehlungen dazu geben, in welchen Bereichen, deren Kenntnis für die Fortsetzung des Studiums unerlässlich ist und die durch das bisherige Studium des Kandidaten nicht abgedeckt sind, Defizite behoben werden sollen.

2. Anrechnung von Studienleistungen des Grundstudiums in Deutschland und des Niveaus „Bac + 2“ in Frankreich

2.1 Französische Technologische Kurzstudiengänge und deutsche Fachhochschulen

In der Bundesrepublik Deutschland	In Frankreich
<p>Inhaber des</p> <ul style="list-style-type: none"> – „Diplôme Universitaire de Technologie“ (DUT) <p>oder des</p> <ul style="list-style-type: none"> – „Brevet de Techniciens Supérieur“ (BTS) <p>können</p> <ul style="list-style-type: none"> – an Universitäten, – Technischen Hochschulen und – Fachhochschulen <p>mit Anrechnung von bis zu vier Semestern einschließlich der Befreiung vom Vordiplom zugelassen werden.</p>	<p>Inhaber des „Vordiploms“ einer Fachhochschule können</p> <ul style="list-style-type: none"> – an Ingenieurhochschulen und – Universitäten <p>mit der Möglichkeit der Anrechnung von bis zu vier Semestern einschließlich der Zulassung</p> <ul style="list-style-type: none"> – zum 1. Studienjahr an Ingenieurhochschulen, die hauptsächlich auf Absolventen der „classes préparatoires“ zurückgreifen, – zum 3. Studienjahr an Ingenieurhochschulen, mit „1^{er} cycle“ oder mit integriertem Vorbereitungszyklus – zum 1. Studienjahr des „2^{ème} cycle“ an Universitäten – zum 2. Studienjahr an einem „Institut Universitaire Professionnalisé“ (IUP) <p>unter den gleichen Bedingungen zugelassen werden, wie sie für Inhaber des „Diplôme Universitaire de Technologie“ (DUT) und des „Brevet de Techniciens Supérieur“ (BTS) gelten.</p>

2.2 Universitäres Grundstudium in Deutschland und Vorbereitungszyklen für die Ingenieurhochschulen sowie „1^{er} cycle“ an Universitäten in Frankreich

In der Bundesrepublik Deutschland	In Frankreich
<p>Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> – der „classes préparatoires aux grandes écoles“ (CPGE) – des „cycle préparatoire intégré“ an Ingenieurhochschulen und Inhaber – des „Diplôme d'Etudes Universitaires Générales“ (DEUG) – des „Diplôme d'Etudes Universitaires Scientifiques et Techniques“ (DEUST) <p>können an einer Universität, Technischen Hochschule und Fachhochschule unter Befreiung vom Vordiplom zum Hauptstudium (5. Semester) zugelassen werden.</p>	<p>Inhaber</p> <p>des „Vordiploms“ einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule können</p> <ul style="list-style-type: none"> – an Ingenieurhochschulen, die hauptsächlich auf Absolventen der „classes préparatoires“ zurückgreifen, zum 1. Studienjahr des „cycle de formation d'ingénieurs“ – an Ingenieurhochschulen mit „1^{er} cycle“ oder mit integriertem Vorbereitungszyklus zum 3. Studienjahr – an Universitäten zum 1. Studienjahr des „2^{ème} cycle“ – zum 2. Studienjahr an einem „Institut Universitaire Professionnalisé“ (IUP) zugelassen werden.

3. Zulassung zum Hauptstudium in Deutschland sowie zum Ingenieurzyklus an französischen Ingenieurhochschulen sowie zum „2^{ème} cycle“ an französischen Universitäten und Anrechnungen

In der Bundesrepublik Deutschland	In Frankreich
<p>Studierende, die sich</p> <ul style="list-style-type: none"> – an französischen Ingenieurhochschulen, die hauptsächlich auf Absolventen der „classes préparatoires“ zurückgreifen, im 1. oder 2. Jahr des „cycle de formation d'ingénieurs“ – an Ingenieurhochschulen mit „1^{er} cycle“ oder mit integriertem Vorbereitungszyklus im 3. und 4. Jahr – an Universitäten im „2^{ème} cycle“ <p>befinden, können an Universitäten, Technischen Hochschulen und Fachhochschulen unter Anrechnung ihrer Studienzeiten zum Hauptstudium zugelassen werden.</p>	<p>a) Studierende, die sich im Hauptstudium an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule befinden, können</p> <ul style="list-style-type: none"> – an Ingenieurhochschulen, die hauptsächlich auf Absolventen der „classes préparatoires“ zurückgreifen, zum 2. Studienjahr des „cycle de formation d'ingénieurs“ – an Ingenieurhochschulen mit „1^{er} cycle“ oder mit integriertem Vorbereitungszyklus zum 4. Studienjahr zugelassen werden. <p>b) Studierende, die sich im Hauptstudium an einer Fachhochschule befinden, können</p> <ul style="list-style-type: none"> – an Ingenieurhochschulen – zum „2^{ème} cycle“ an Universitäten <p>unter Anrechnung von Studienzeiten entsprechend zugelassen werden.</p>

4. Zulassung zur Promotion in Deutschland und zum „3^{ème} cycle“ in Frankreich

In der Bundesrepublik Deutschland	In Frankreich
<p>a) Absolventen der französischen Ingenieurhochschulen ohne „Diplôme d'Etudes Approfondies“ (DEA) können an Universitäten und Technischen Hochschulen zur Promotion zugelassen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn ihr Studienabschluß eine der deutschen Diplomarbeit vergleichbare Arbeit beinhaltet oder – wenn sie an der deutschen Universität oder Technischen Hochschule eine solche Arbeit schreiben. <p>b) Inhaber des „Diplôme d'Etudes Approfondies“ (DEA) können ohne Zusatzleistung zu Promotionen zugelassen werden.</p>	<p>a) Absolventen der deutschen Universitäten oder Technischen Hochschulen mit einem Diplom-Grad können an Universitäten oder an Ingenieurhochschulen unter Befreiung vom „Diplôme d'Etudes Approfondies“ (DEA) zur Promotion zugelassen werden.</p> <p>b) Absolventen deutscher Fachhochschulen mit einem Diplom-Grad (FH) können an Universitäten oder an Ingenieurhochschulen mit dem Ziel der Promotion zum DEA-Studium zugelassen werden.</p>

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 5. April 2000

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) ist nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für

Jamaika am 24. Dezember 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1999 (BGBl. II S. 690).

Berlin, den 5. April 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
zur Festlegung des Gebührensatzes für die Slowakische Republik
für den am 1. März 2000 beginnenden Erhebungszeitraum
nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit
in der Flugsicherung (EUROCONTROL)**

Vom 17. April 2000

Die erweiterte Kommission hat am 10. April 2000 den Beschluss zur Festlegung des Gebührensatzes für die Slowakische Republik für den am 1. März 2000 beginnenden Erhebungszeitraum gefasst.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2408), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1999 (BGBl. II S. 1098).

Berlin, den 17. April 2000

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
von Elm

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Beschluss Nr. 60 zur Festlegung des Gebührensatzes für die Slowakische Republik für den am 1. März 2000 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst hiermit folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. März 2000 beträgt der Gebührensatz für die Slowakische Republik 53,53 EUR.

Geschehen zu Brüssel am 10. April 2000

Jacob Buksti
Präsident der Kommission

Ole Asmussen
Vizepräsident der Kommission